



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS AF 2 (S. 3-7)
Titel	Gesetz, betreffend die verfassungsmäßige, und in Folge des Gesetzes vom 27. May 1803. reglementarisch zu bestimmende Erneuerung des Kleinen Rathes und des Obergerichts.
Ordnungsnummer	
Datum	25.05.1804

[S. 3] §. 1. Der Kleine Rath und das Obergericht nebst seinen Suppleanten, werden, Kraft der Verfassung, und des Gesetzes von 27sten May 1803, je zu zwey Jahren um, zum dritten Theile erneuert.

§. 2. Die Erneuerung geschieht mittelst des Looses und der Wiederbesetzung der, durch das Auslosen erledigten Plätze, und zwar die des ersten Drittheils mit Ende des Jahrs. 1804, die des zweyten Drittheils mit Ende des Jahrs 1806. und die Erneuerung des dritten Drittheils mit Ende des Jahrs 1808.

§. 3. Wenn der erste Kehr durch alle drey Drittheile vollendet ist, so beginnet er nach Ver- // [S. 4] fluß der zwey gesetzlichen Jahre wieder von Neuem, so daß, ohne weitere Ausloosung, der, mit Ende des Jahrs 1804. erneuerte erste Drittheil, bey der eintretenden zweyten Erneuerungs-Epoche, am Ende des Jahrs 1810, der mit Ende 1806. erneuerte zweyte Drittheil am Ende des Jahrs 1812. erneuert, und also je zu zwey Jahren um die angefangene Kehrordnung fortgesetzt wird.

§. 4. In dem Kleinen Rathe besteht der erste Drittheil aus acht, der zweyte wiederum aus acht, und der dritte aus neun, – in dem Obergericht der erste Drittheil aus vier, der zweyte wiederum aus vier, und der dritte Drittheil aus fünf Mitgliedern, und die sechs Suppleanten des Obergerichts sind in drey gleiche Drittheile abgetheilt.

§. 5. Wenn bey den zwey ersten Erneuerungen im Christmonat 1804. und 1805. in einer der beyden Behörden vakante, und nicht wieder besetzte Plätze vorhanden sind, so werden diese vakanten Plätze bey dem zu erneuernden Drittheil angerechnet, und mithin um so viel weniger der übrigen Rathsglieder ausgelooet. Wenn aber, zwischen den periodischen Erneuerungen, erledigte Stellen wieder besetzt worden sind, so treten die neugewählten Mitglieder in den Ausloosungskehr ihrer Vorgänger. In der Folge, wo die periodische Erneuerung ohne weitere Ausloosung bewerkstelliget wird, tritt jedes neuge- // [S. 5] wählte Mitglied in die Kehrordnung seines Vorgängers ein.

§. 6. Wenn die Stelle eines der beyden HHrn. Bürgermeister durch das Loos erledigt wird, so soll zuerst der Kleine Rath wieder ergänzt, und erst nach Ergänzung der ausgelooeten Mitglieder, zu der Wiederbesetzung des Burgermeister-Amtes geschritten werden.

§. 7. Die Ausloosung des betreffenden Drittheils, sowohl des Kleinen Rathes, als des Obergerichts, geschieht in der Versammlung des Grossen Rathes, an dem zweyten Tage seiner zweyten halbjährlichen Sitzung. – Mit der Ausloosung des zu erneuernden Drittheils des Kleinen Rathes wird der Anfang gemacht, und dabey folgende Ordnung beobachtet:



a) Es werden 25 Nummern, als so viel Mitglieder den Kleinen Rath bilden, in einen Sack gethan, und von jedem Mitgliede des Kleinen Rathes eine dieser Nummern herausgezogen, wodurch dann die Reihenfolge bestimmt wird, in welcher zu Ziehung des Austrittslooses selbst fortgeschritten werden soll.

d.) Das Austrittsloos wird durch das Ziehen von Kugeln gleicher Grösse und Gewichts, aber ungleicher Farbe, bewerkstelliget. In den gleichen Sack nämlich, aus welchem die Nummern gezogen wurden, werden 25 Kugeln von, beschriebener Art gelegt, und zwar so viel blaue, // [S. 6] als der zu erneuernde Drittheil betragt, oder so viel, als Mitglieder ausgelooost werden sollen, die übrigen aber von weisser Farbe. – Nach dem sie wohl durch einander gemengt worden, ziehen die Mitglieder des Kleinen Rathes dieselben in der bestimmten Reihenfolge heraus. Die blauen Kugeln bezeichnen den Austritt, die weissen das Bleiben.

c.) In Fällen von Abwesenheit fodert der HHr. Amtsbürgermeister ein Mitglied des Grossen Rathes auf, für das Abwesende, zu erneuernde Mitglied, sowohl die Nummer, als das Loos zu ziehen.

§. 8. Auf gleiche Weise, wie bey dem Kleinen Rathe, nur mit erforderlich verhältnißmäßiger Abänderung in der Zahl der Nummern und Kugeln, wird auch die Ausloosung des zu erneuernden Drittheils des Obergerichts, so wie nachher seiner Suppleanten, vorgenommen.

§. 9. In beyden Behörden wird die Ausloosung ohne Unterbrechung fortgesetzt, und so bald dieselbe bey der einen Behörde für den betreffenden Drittheil vollendet ist, von dem Grossen Rathe zu der Wiederbesetzung der durch das Loos erledigten Plätze fortgeschritten, und so, nach vollendeter Loosziehung bey der andern Behörde, die Wiederbesetzung der in derselben erledigten Plätze bewerkstelligt. // [S. 7]

§. 10. Die neuen Mitglieder treten, als solche, ihre Geschäftsbahn mit dem Anfang des neuen, auf die Erneuerung ihrer Behörde folgenden Jahres an, und bis dahin setzen die alten Mitglieder ihr Amt fort.

Zürich den 25sten May 1804.

Im Namen des Grossen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

Escher.

Der Erste Staatsschreiber,

Lavater.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/23.03.2016]